

Sämmtliche Prinzen des königlichen Hauses leisten nach erlangter Volljährigkeit ebenfalls einen Eid auf die genaue Beobachtung der Verfassung.

§. 3.

Alle Staatsbürger sind bey der Ansfähigmachung und bey der allgemeinen Landes-Huldigung, so wie alle Staatsdiener bey ihrer Anstellung verbunden, folgenden Eid abzulegen: Sp. 138

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staats-Verfassung; so wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Evangelium!“

§. 4.

Die königlichen Staats-Minister und sämmtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.

§. 5.

Die Stände haben das Recht, Beschwerden über die durch die königlichen Staats-Ministerien oder andere Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung in einen gemeinsamen Antrag an den König zu bringen, welcher denselben auf der Stelle abhelfen, oder, wenn ein Zweifel dabey obwalten sollte, sie näher nach der Natur des Gegenstandes durch den Staatsrath oder die oberste Justiz-Stelle untersuchen, und darüber entscheiden lassen wird.

§. 6.

Finden die Stände sich durch ihre Pflichten aufgefordert, gegen einen höhern Staats-Beamten wegen vorsätzlicher Verletzung der Staats-Verfassung eine förmliche Anklage zu stellen, so sind die Anklags-Puncte bestimmt zu bezeichnen, und in jeder Kammer durch einen besondern Ausschuß zu prüfen.

Bereinigten sich beyde Kammern hierauf in ihren Beschlüssen über die Anklage; so bringen sie dieselbe mit ihren Belegen in vorgeschriebener Form an den König.

Dieser wird sie sodann der obersten Justiz-Stelle — in Sp. 139 welcher im Falle der nothwendigen oder frehwilligen Berufung auch die zweyte Instanz durch Anordnung eines andern Senats gebildet wird, — zur Entscheidung übergeben, und die Stände von dem gefällten Urtheile in Kenntniß setzen.

Zwanzigste Verfassungsänderung. Das Verfassungs-gesetz, die Verantwortlichkeit der Minister betr., v. 4. Juni 1848; ist abgedruckt in Anlage 2 Nummer 11 S. unten S. 299 ff.